

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Medizinprodukte

Ich habe in der Ausgabe vom 22.06.2011 Ihren Artikel bezüglich der steuerlich absetzbaren Ausgaben gelesen. Versteht man unter den genannten Medizinprodukten auch Babywindeln und Baby-nahrung? Und wie würde ich von einer nicht Apotheke den Konformitätsnachweis erhalten bzw. was ist das?

Babywindeln und Baby-nahrung sind steuerlich nicht absetzbar. Die Bestimmung zu dieser Definition ist kompliziert. Ein Verzeichnis über sämtliche absetzbare Medizinprodukte gibt es leider nicht. Die Einnahmenagentur verweist in ihrem Rundschreiben Nr. 20 vom 1. Mai 2011 auf Legislativdekrete (LD Nr. 507/92, Nr. 46/97 und Nr. 332/00) hin, die den Begriff Medizinprodukt definieren.

Den Konformitätsnachweis findet man meist auf der Verpackung oder in der Produktbeschreibung in Form des CE-Kennzeichens. Mit Anbringung dieses Kennzeichens bestätigt der Hersteller lediglich, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Richtlinien entspricht. In der Regel enthalten alle im europäischen Raum vertriebenen Produkte diese Kennzeichnung. Da der Kassabeleg normalerweise diese Information nicht enthält, wird empfohlen, die Verpackung oder andere Dokumente, die diese Information enthalten, aufzubewahren. Inwieweit diese Bestimmungen auch für die Steuerklärung 2012 gelten, ist noch ungewiss, da im Rahmen des Sparpakets die Steuerabsetz- und Freibeträge reduziert werden sollen.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Mietvertrag per Mausklick

EINNAHMENAGENTUR: Einfache Online-Registrierung mit Vordruck „Iris“

Für die Registrierung von Mietverträgen gibt es eine neue Möglichkeit über das Internet. Die Einnahmenagentur stellt dafür im Internet unter www.agenziaentrate.gov.it den vereinfachten Vordruck „Iris“ zur Verfügung. Die Kopien der Mietverträge sind bei der Online-Registrierung nicht beizufügen, sondern müssen von den Vertragspartnern aufbewahrt werden.

Mit dem Vertrag ist auch die Empfangsbestätigung für die elektronische Übertragung aufzubewahren. Bei Kontrollen durch die Steuerbehörde ist diese Bestätigung vorzuweisen.

Der vereinfachte Iris-Vordruck kann für die Vermietung von Wohnungen und dem etwaigen Zubehör (Garage, Keller, Abstellräume) verwendet werden. Der Mietvertrag darf nur zwischen natürlichen Personen als Mieter und Vermieter abgeschlossen werden. Diese Personen dürfen den Vertrag nicht im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit abschließen. Auch für einen steuerlich begünstigten Mietvertrag (drei plus zwei Jahre) kann der Iris-Vordruck nicht verwendet werden.

Aufschlag und Zahlungsaufschub

Bis zum 5. August können die natürlichen Personen die aufgrund der Unico-Steuererklärung geschuldeten Steuern mit einem ermäßigten Aufschlag von 0,4 Prozent bezahlen. Diese Möglichkeit besteht auch für jene Steuerpflichtigen, die die Branchenrichtwerte beachten müssen. Innerhalb 5. August kann auch die verspätete Akontozahlung der Ersatzsteuer für Mieteinkünfte aus Wohnungen (*cedolare secca*) erfolgen. Wer diese Steuer nicht schon bis zum 5. Juli bezahlt hat, muss für die verspätete Zahlung bis zum 5. August ebenfalls einen Aufschlag von 0,4 Prozent bezahlen. Für die Steuerpflichtigen, die die Mehrwertsteuer monatlich oder vierteljährlich einzahlen müssen, gibt es im August einen kleinen Zahlungsaufschub. Statt bis zum 16. August kann bis spätestens Montag, 22. August, überwiesen werden. Gleiches gilt für die Überweisung des im Juli durchgeführten Steuereinkalts. (abk)



Die Registrierung von Mietverträgen kann nun auch über den Computer erfolgen. Die Vorgehensweise ist recht simpel. Jens Schierenbeck

Der Iris-Vordruck besteht nur aus zwei Seiten und kann sehr einfach am Computer ausgefüllt werden. Die Berechnung der Registersteuer und der Stempelsteuer erfolgt automatisch durch das Computerprogramm aufgrund der angegebenen Miete.

Vervollständigt mit der Bank-

leitzahl für die erfolgte Überweisung, wird der Vordruck elektronisch an die Einnahmenagentur geschickt, die mit einer Empfangsbestätigung die erfolgte Registrierung des Mietvertrages und die Zahlung der Steuern bestätigt. ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Verzugszinsen festgelegt

ZINSSATZ: 8,25 Prozent für das zweite Halbjahr

Für das zweite Halbjahr 2011 sind die im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen geltenden Verzugszinsen (*interessi di mora*) auf 8,25 Prozent festgelegt worden. Im staatlichen Amtsblatt Nr. 165 vom 18. Juli hat das Finanzministerium den betreffenden Zinssatz festgelegt. Er setzt sich aus dem fixen Satz von sieben Prozent und dem jeweils für ein Halbjahr festgelegten veränderlichen Teil zusammen. Dieser festgelegte Prozentsatz

beträgt für die zweite Jahreshälfte 1,25 Prozent. In der ersten Jahreshälfte 2011 betragen die Verzugszinsen acht Prozent.

Wenn der Zahlungsverzug die Lieferungen von verderblichen Lebensmitteln betrifft, belaufen sich die Verzugszinsen im zweiten Halbjahr 2011 auf 10,25 Prozent. Dieser Prozentsatz setzt sich aus dem fixen Prozentsatz von neun Prozent und den für das zweite Halbjahr festgelegten 1,25 Prozent zusammen. (abk)

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Montag, 1. August

Mietverträge: Für neue Mietverträge, die am 1. Juli 2011 abgeschlossen wurden, ist die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Juli abgeschlossen wurden, ist die jährliche Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) zu entrichten. Wer sich für die neue Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte aus Wohnung (*cedolare secca*) entschieden hat, braucht keine Registersteuer zu bezahlen.

Freitag, 5. August

Unico-Saldo- und Akontozahlung: Natürliche Personen und die Personengesellschaften können die in der Unico-Steuererklärung ausgewiesene Saldo- und Akontozahlung für die Einkommensteuer (Irpef) und Wertschöpfungssteuer (Irap) mit einem ermäßigten Aufschlag von 0,4 Prozent durchführen.